



Landkreis
Börde

**Fachdienst
Rechnungsprüfung**

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Zielitz
zum Stichtag 31.12.2013**

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	1
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER Prüfung	1
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	5
3.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
3.3	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3.3.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	9
3.3.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	11
4.1.3	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	12
4.1.4	Jahresabschluss	13
4.1.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
4.1.6	Rechenschaftsbericht	15
4.1.7	Anhang	15
4.1.8	Anlagen	16
4.2	Inventur, Inventar	16
4.3	Internes Kontrollsystem (IKS)	17
5.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	18
6.	Anlagen zum Prüfbericht	
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	
6.1.1	Vergabe 2013	20
6.1.2	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	26
6.1.3	Zusammenfassung der Technischen Prüfung	26
6.2	Jahresabschlussanalyse	
6.2.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	27
6.2.2	Ertragslage	28
6.2.3	Finanzlage	29
	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	32
	Jahresabschluss zum 31.12.2013	

1. PRÜFUNGSauftrag, Prüfungsdurchführung

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Zielitz

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2013 ist in der Anlage zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 erfolgte im Zeitraum 19.02.2018 bis 13.07.2018 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Zielitz wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Zielitz ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Zielitz und Schricke. Zielitz hat 1.786 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2015). Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Dyrk Ruffer.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Oktober 2017 abgeschlossen. Sie stellte die Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde dar. Wir verweisen insoweit auf unseren Prüfungsbericht vom 16.02.2018.

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2013 wurde der Rechnungsprüfung im Februar 2018 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt. Der Bürgermeister stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 16.02.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nebst Anhang. Der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde soll am 09.08.2018 gefasst werden.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2013 erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 2,7 Mio €. Diese Korrektur betraf im Wesentlichen die FAG-Rückstellungen für die Verbandsgemeindeumlage (2013 und 2014) i.H.v. 2,7 Mio € und Nachbuchungen im Sachanlagevermögen sowie bei den Sonderposten i.H.v. 192,7 T€.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von 3,6 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 85,7 T€ verschlechtert. Ursächlich für die Ergebnisverschlechterung sind u.a. die erhöhten Abschreibungsaufwendungen, die vorgenommene Wertberichtigung auf Forderung und die Berücksichtigung von Rückstellungen nach FAG.
- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2013 gesichert. Es mussten keine Kontokorrentkredite zur Finanzierung aufgenommen werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 120,7 T€.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen. Es wird lediglich angeführt, *„dass zukünftig davon ausgegangen wird, dass durch die Berücksichtigung bspw. FAG Rückstellungen, haushaltserleichternde Effekte erkennbar sind.“*

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht dargestellt.

3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden im Jahresabschluss 2013 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2013 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, waren gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abzuschreiben bzw. als Aufwand zu buchen (Wahlrecht).

Für die Gemeinde Zielitz erfolgte bei diesen geringfügigen Vermögensgegenständen die Buchung als Aufwand.

Örtlich festgelegte Nutzungsdauern

Hinsichtlich der Nutzungsdauern wird, aufgrund von deren erheblicher Bedeutung für die Höhe der Abschreibungen und damit für die zukünftigen Haushaltsausgleiche, eine Abschreibungstabelle mit der BewertRL LSA vorgegeben. Die Aufzählung der Vermögensgegenstände ist beispielhaft. Für nicht aufgezählte Vermögensgegenstände ist auf andere geläufige Tabellen zurückzugreifen. Innerhalb der dort vorgegebenen Abschreibungszeiträume ist die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes von der Gemeinde nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen festzulegen. Abweichende Festlegungen sind in begründeten Fällen möglich. Dies sollte im Rahmen der Information zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang erläutert werden.

Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern wurde bereits zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgelegt. Diese Übersicht beinhaltet jedoch überwiegend nicht die gemeindetypischen Vermögensgegenstände und deren Nutzungsdauer, so dass es in einigen Fällen zu unterschiedlich angesetzten Nutzungsdauern bei gleichen Vermögensgegenständen kam.

So finden sich z.B. Rasentraktor, Rasenmäher oder Salzstreuer bzw. andere eindeutig definierbare Streufahrzeuge nicht in der Übersicht wieder. Dagegen werden Vermögensgegenstände, die überwiegend nicht in der Gemeinde vorhanden sind (wie z.B. Großrechner und Peripherie, Reisebus, Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabelstapler etc. einschließlich Nutzungsdauer in der Übersicht ausgewiesen

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Der Anhang enthält entsprechende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Gemeinderat am 24.01.2013 beschlossen und am 19.02.2013 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2013 wies für das Jahr 2013 ein Jahresergebnis i.H.v. 81,1 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht. Ein Haushaltsausgleich konnte nach der Planung für den Zeitraum bis 2016 nachgewiesen werden.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 15.03.2013 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- im Vorbericht zum Haushaltsplan die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten in den drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahren und welche finanziellen Auswirkungen sich aus den im laufenden Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die folgenden Jahre ergeben, darzustellen sind. Dies wurde nicht vollumfänglich beachtet.
- der Bestand an Finanzmitteln am Anfang und am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ordnungsgemäß auszuweisen ist.
- bezüglich der Teilpläne das Muster 6 (Teilfinanzpläne) zu verwenden ist,
- interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen sind,
- gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beizufügen sind.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 3 vom 29.03.2013 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigelegt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Jeder Teilplan wurde in einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO i.V.m. Muster 6 B VV zur GemHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Das Muster 6 zum Teilfinanzplan wurde zur Haushaltsplanung nicht verwendet (siehe Hinweise von Kommunalaufsichtsbehörde LK Börde).

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können zusammengefasst werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 4 KomHVO). Von dieser Regelung (Erleichterung) hat die Gemeinde keinen Gebrauch gemacht.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 KomHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat nicht festgesetzt.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt wurden nicht nachgewiesen. Künftig gilt zu beachten, dass die vom MI vorgegebenen Muster zur Haushaltsführung verbindlich und daher (zwingend) zu verwenden sind.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushalts- bzw. Nachtragssatzung 2013 folgende Wertgrenzen festgelegt:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
Die Gemeinde hat keine Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen ist.
- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen festgesetzt, die im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.

- Bei Leistung von nicht geringfügigen und bisher nicht veranschlagten Investitionen ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Was als geringfügig im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG anzusehen ist, wurde nicht festgelegt.

Eine weitere Wertgrenzenregelung ist für „erhebliche“ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen festzusetzen. Diese Festsetzung begründet sich lediglich mit der Zuständigkeit für die Zustimmung zu diesen Aufwendungen/ Auszahlungen. Diese Regelung wurde in § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung getroffen.

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 noch nicht in Anspruch genommen wurden. Im Haushaltsplan wurden keine Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht. Deckungskreise wurden nicht eingerichtet.

Es mussten eine Vielzahl der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gestellt, bearbeitet und genehmigt werden. Es wird empfohlen, die Möglichkeit weiterer echter und unechter Deckungskreise / Budgets zu prüfen, um den enormen Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Beantragung, Prüfung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen minimieren zu können.

Budgetierung

Bei der Budgetierung handelt es sich um eine besondere Bewirtschaftungsform zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung. Bestimmte Erträge und Aufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen werden für verbindlich erklärt. Solange diese nicht überschritten werden, liegt keine Budgetabweichung vor. Nach § 4 Abs. 2 KomHVO bildet jeder Teilplan mindestens ein Budget, das einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Da die Vorschriften zum NKHR keine konkreten Budgetierungsvorgaben enthalten, hat der Gemeinderat über die Form der Budgetierung zu entscheiden.

Entscheidungen zur Budgetierungsform wurden vom Gemeinderat nicht getroffen. Wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist, stellt jedes Produkt ein Teilhaushalt dar und somit auch ein Budget. Für ein Produkt wurden jeweils mehrere Produktverantwortliche festgelegt.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In das Haushaltsjahr 2013 und in das Haushaltsjahr 2014 wurden keine Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen.

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände der Eröffnungsbilanz wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2013 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den

weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut.

Gemäß § 45 GemHVO sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. Hierbei sind die verbindlich vorgeschriebenen Muster zu beachten. Die Teilfinanzrechnungen teilen sich gemäß Muster in Anlage 16 zu § 45 GemHVO-Doppik in Abschnitt A – Zahlungsnachweis und Abschnitt B – Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen.

Teilrechnungen einschließlich der Anlage 16 Abschnitt B – Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen - lagen in ausgedruckter Form zur Prüfung des Jahresabschlusses vor. Die Anlage 16 Abschnitt B enthält jedoch keine Angaben über die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **10,0 T€** übersteigt. Die Entscheidung über die Mehraufwendungen und -auszahlungen von 5,0 T€ bis 10,0 T€ trifft gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hauptausschuss. Als Unerheblich gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt wurde, sind die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung eingehalten wurden.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

In einigen Fällen konnte z.B. die Unabweisbarkeit anhand der Begründung nicht erkannt werden bzw. lag nicht vor. Z.B. Anschaffung von Tischtennisplatten, Vereinsförderung, Anschaffung von Preisen etc. für Schwimmbadfest usw.. Allein der Tatbestand, dass Mittel nicht im Haushaltsplan veranschlagt waren, begründet keine Unabweisbarkeit. Auch kann allein an der Begründung: „... Mittel werden benötigt“ die Unabweisbarkeit weder geprüft noch festgestellt werden.

Eine Vielzahl von Anträgen war notwendig, weil die Verwaltung nicht mit Deckungs- bzw. Zweckbindungsvermerken (Deckungskreisen) arbeitet.

Soweit eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe bewilligt wurde, war die Deckung *grundsätzlich* gewährleistet. Es sind jedoch auch Mehraufwendungen ersichtlich, für die ein Antrag auf Zustimmung nicht vorlag (z.B. Freibad Zielitz Mehraufwendungen Kto. 54315 i.H.v. 47,2 T€ für Kegelbahn / Produkt 551100 Kto. 5221 Mehraufwendungen von 36,0 T€).

Bei einigen Produkten sind erhebliche Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsplan bei dem Kto. 57 Abschreibungen entstanden. Dies wurde im Anhang entsprechend begründet. Diese Mehraufwendungen sind darauf zurückzuführen, dass die Bewertung zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsplanung noch nicht abgeschlossen war und die Abschreibungsbeträge somit lediglich geschätzt werden konnten.

Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in vielen Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. ***Eine Bewertung der Abschlussrechnung fehlt jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht. Auch geht der Rechenschaftsbericht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auf die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung des Fehlbetrages wird ungenügend eingegangen.***

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang ist nicht als solcher gekennzeichnet. Vielmehr legt die Verwaltung einen Bericht mit dem Jahresabschluss vor, der inhaltlich überwiegend zum Teil Rechenschaftsbericht und zum Teil Anhang sein soll. Der v.g. Bericht enthält alle nach §

47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz. *Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.*

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBI. NEU bekanntgeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2013 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und

dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine Inventur wurde weder zum Eröffnungsbilanzstichtag noch zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses durchgeführt. Wie bereits im Bericht zur Eröffnungsbilanz ausgeführt, wurde die notwendige Inventur erst im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz) durchgeführt.

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2013 noch nicht an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Verbandsgemeinde für die Gemeinde noch nicht aufgebaut.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Zielitz zum 31. Dezember 2013 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Zielitz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2013.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2013 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Zielitz.

Haldensleben, den 25.07.2018

Geprüft am : 25.7.18
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in:



Gallert
Fachdienstleiterin



Mages
Prüferin



Oelze
Technische Prüferin

6. ANLAGEN ZUM PRÜFBERICHT

6.1 Maßnahmenbezogene Prüfung

6.1.1 Vergabe 2013

Tragende Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind der Wettbewerb, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und eine Transparenz des Vergabeverfahrens.

Nach diesen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber den Bieter mit dem besten Preis-Leitungs-Verhältnis zu ermitteln.

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sind hierfür Voraussetzung.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgte zu gegebener Zeit nah Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch den FD Rechnungsprüfung vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann eingeschätzt werden, dass es zu keinen nachweislichen Verstößen gegen die Vergabegrundsätze des Landes bezogen auf das Hj. 2013 kam.

Einige der als Verwendungsnachweis geprüften Maßnahmen sind

- Multifunktionaler Rad- und Wirtschaftsweg (2013 - 2014)
- Ausbau Ramstedter Str. 2. BA (2012 – 2014)
- Beseitigung Hochwasserschäden DB Zi 1

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Schwimmbad Zielitz

424200.521100

Zur Ausführung kam hier der Bau einer Wasseraufbereitungsanlage und eines Wärmetauschers.

Für die Unterhaltung der baulichen Anlagen war ein Betrag von 100,0 T€ veranschlagt. Aufgrund der entstandenen Kosten wurde im Jahresverlauf einer üpl. Ausgabe i.H.v. 8.604,81 € zugestimmt. Der Gesamtbetrag wurde kassenmäßig verausgabt.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bei einer Beteiligung von 6 Unternehmen, von denen 4 Firmen wertbare Angebote abgaben. Entsprechend der Angebotsauswertung ging der Zuschlag am 22.02.2013 an den wirtschaftlichsten Bieter mit einer geprüften Angebotsendsumme von 70.112,80 €. Gleichlautend auch die zustimmende Beschlussfassung des GR vom 21.02.2013.

Zum Vergabeverfahren ergaben sich keine Feststellungen.

Die erforderlichen Planungsleistungen wurden entsprechend Beschluss des Gemeinderates schriftlich beauftragt.

Mit Datum vom 12.03.2013 wurde ein Nachtrag i.H.v. 2.926,67 € unterbreitet. Ursächlich hierfür waren 2 defekte Messwasserpumpen, die zu ersetzen waren.

Der 2. Nachtrag vom 07.05.2013 beinhaltete die Zentrale Steuerungseinheit der Wasseraufbereitung (Aufschaltung der Dosiertechnik auf den PC) i.H.v. 1.590,83 €.

Ein 3. Nachtrag mit Datum vom 23.05.2013 beinhaltete zusätzliche Dichtungen und Schweißarbeiten am Wärmetauscher (Grund veränderte Baureihenlängen) i.H.v. 1.531,53 €.

Schlussgerechnet wurde am 18.06.2013 i.H.v. 76.321,26 €. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich in den geprüften Positionen keine Beanstandungen.

Als Sicherheit für die GL wurde ein Betrag von 2.289,65 € auf Verwahr gebucht.

Die Abnahme der Leistung fand am 17.06.2012 statt. Festgestellte Mängel wurden termingerecht beseitigt.

Die Planungsleistungen wurden i.H.v. 19.911,84 € abgerechnet. Dies erfolgte vertragsgerecht auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten für die Lph. 3 sowie 5 – 8 in der Zone II, Mindestsatz und einer NK-Pauschale von 4%. Im Ergebnis kam es zu keinen Feststellungen.

Außensportanlage – Schulkomplex

216100.0961200

Die Maßnahme erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2013 bis hin zur SR-Legung in 2015.

Zur Finanzierung der Außensportanlage wurde ein Betrag von 465,0 T€ im Hj. 2013 bereitgestellt. Hinzu kam eine üpl. Ausgabe i.H.v. 71.690,93 €. Kassenwirksam wurde ein Betrag von 178.232,722 €.

Im Hj. 2014 wurden 365,0 T€ veranschlagt, wovon 364.686,67 € verausgabt wurden. Für die Zahlung der Restleistungen waren in 2015 noch 40,5 T€ geplant.

Zum Leistungsumfang gehörten neben dem Sportplatzneubau die Böschungssicherung und der Parkplatz.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 4 Unternehmen.

Im Ergebnis der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch das beauftragte Ing.-Büro ging der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 488.737,40 €.

Aufgrund von Änderungen am Auftragsleistungsverzeichnis betrug die am 26.06.2013 beauftragte Summe 475.628,33 €. Die Beschlussfassung des Gemeinderates lag vor.

Mit Datum vom 25.09.2013 wurde eine Nachtragsvereinbarung i.H.v. 2.660,68 € geschlossen. Diese resultiert aus 4 Nachträgen aufgrund von Änderungen bzw. Erweiterungen des Bauprogramms und die damit in Zusammenhang stehende Reduzierung einzelner Positionen des LV's (Rasen, Drainage, Sitzflächen).

Ein weiterer Nachtrag wurde am 13.03.2014 i.H.v. 4.898,15 € vereinbart. Ursächlich hierfür sind die Bordverlängerung am Zaun und die Bepflanzung der Böschung.

Der 3. Nachtrag vom 14.04.14 i.H.v. 5.709,63 € beinhaltet Mengenmehrungen für Zusatzleistungen.

Schlussgerecht wurde am 09.02.2015 i.H.v. 537.214,27 €. Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung ausgewählter Rechnungspositionen ergaben sich keine Feststellungen. Geprüft wurden die angebotenen Einheitspreise und die Mengenermittlungen anhand der beigefügten Aufmaße, Wiegescheine und dgl.

Für die erforderlichen 2 Pflegeleistungen wurde ein Betrag von 12.714,73 € auf Verwehr gebucht.

Die Abnahme fand am 16.05.2014 statt. Festgestellte Mängel wurden beseitigt und Restleistungen termingerecht zum 15.06.2014 erbracht.

Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte zeitnah am 01.06.2014.

Mehrgenerationenhaus einschl. Kita 315600.785100

Die Maßnahme umfasste die Freiflächengestaltung der Kita im Mehrgenerationenhaus in Zielitz.

Auf der Sitzung des GR am 12.04.2012 wurde dem vorliegenden Bauprogramm zur Sanierung der Außenanlagen für die Kita zugestimmt. Mit der Ausschreibung war noch im Hj. 2012 zu beginnen.

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung war hierfür ein Betrag von 220,0 T€ veranschlagt.

Zur weiteren Finanzierung betrug in 2013 der Ansatz 321,0 T€. Hiervon wurden 246.605,73 € verausgabt. Zur Fortführung der Arbeiten wurde 2014 ein Betrag von 100,0 T€ bereitgestellt. Hiervon kamen 53.577,45 € zur Auszahlung.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 6 Unternehmen, die wertbare Angebote abgaben.

Die Prüfung und Wertung erfolgte durch den beauftragten Planer.

Den Zuschlag ging auch hier an den wirtschaftlichsten Bieter. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 255.255,44 € und wurde am 13.09.2012 schriftlich beauftragt. Dies erfolgte nach zustimmender Beschlussfassung des GR.

Im Verlauf der Maßnahme wurden folgende Nachträge vereinbart:

1. NT i.H.v. 1.573,69 € Fundament der Fluchttreppe in Erdschalung
2. NT i.H.v. 849,66 € Zusätzliche Zaunpfosten
3. NT i.H.v. 1.028,16 € Rollrasen
4. NT i.H.v. 2.472,06 € Gummikanten Sandkasten

Schlussgerechnet wurde die Gesamtleistung am 16.12.2013 i.H.v. 275.221,15 €.

Teile der SR wurden in Stichproben geprüft. Zugrunde gelegt wurden die abgerechneten Mengenansätze anhand der Aufmaße sowie die vereinbarten Einheitspreise. Im Ergebnis kam es zu keinen Feststellungen. Die geprüften Positionen wurden mit rot gekennzeichnet.

Vom Rechnungsbetrag wurden für die 2 vereinbarten Pflegeleistungen je 6.006,26 € auf Verwehr gebucht mit Auszahlungstermin nach Erfüllung 11/2014 und 11/2015.

Die Abnahme erfolgte mängelfrei. Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte zum 01.12.13.

Umbaumaßnahme Bauhof

111310.785130

Für den Umbau des Betriebshofes Zielitz wurde für das Hj. 2013 ein Betrag von 300,0 T€ veranschlagt. 30,0 T€ kamen durch die Genehmigung einer üpl. Ausgabe hinzu. Die Ausgaben betrugen 257.121,78 €. Im Folgejahr 2014 wurden zur Weiterführung 108,0 T€ eingestellt.

Im Zusammenhang mit der Umbaumaßnahme wurden auf der Sitzung des GR am 18.04.2013 folgenden Vergabevorschlägen zugestimmt:

Los 1 -	Gerüstbauarbeiten	3.894,87 €
Los 2 -	Dachdeckerarbeiten	28.730,56 €
Los 3 -	Maurer-Putz-Betonarbeiten	95.569,38 €
Los 4 -	Tischlerarbeiten	48.019,48 €
Los 5 -	Zimmererarbeiten	23.566,94 €
Los 6 -	Elektroinstallation	9.470,52 €
Los 7 -	Heizung/Sanitär	17.867,49 €
Los 8 -	Fliesenarbeiten	6.601,44 €
Los 9 -	Malerarbeiten	4.112,64 €

Eine stichprobenweise Prüfung erfolgte für die Los 2, 3, 5 und 7.

Die erforderlichen Planungsleistungen wurden vom beauftragten Ing.-büro J. erbracht. Zum Leistungsumfang gehörte auch die Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich der Vorlage eines jeweiligen Vergabevorschlages. Für die technischen Gewerke war das Ing.-büro P+T (als Nachauftragnehmer) verantwortlich.

Los 2 – Dachdeckerarbeiten

- Bei einer Beteiligung von 4 Unternehmen wurden die Leistungen beschränkt ausgeschrieben. Beauftragt wurde der wirtschaftlichste Bieter i.H.v. 28.730,56 €.
- Im Verlauf der Maßnahme machten sich 2 Nachträge erforderlich, die in entsprechenden Nachtragsvereinbarungen wertmäßig dokumentiert wurden.
- Der 1. NT i.H.v. 2.391,90 € beinhaltet u.a. die Mengenmehrungen der Unterspannbahn. Der 2. Nachtrag i.H.v. 3.144,49 € resultiert aus erforderlichen Zusatzleistungen und nicht vorhersehbaren Mehraufwendungen.
- Insgesamt beliefen sich die Ausgaben auf 31.993,83 €, schlussgerechnet am 23.10.2013. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Los 3 – Maurer-Putz-Betonarbeiten

- Die Angebotseinholung im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 17 Unternehmen.
- Im Ergebnis der Prüfung ging der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter.
- Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 95.569,38 € und wurde am 19.04.2013 schriftlich beauftragt.
- Einschließlich der 6 Abschlagszahlungen (geleistet in 2013) wurde ein Betrag von 110.885,12 € kassenwirksam. Schlussgerechnet wurde 2014. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Los 5 – Zimmererarbeiten

- Im Ergebnis der beschränkten Ausschreibung gaben 4 Firmen wertbare Angebote ab.
- Der Zuschlag ging auf das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 23.566,94 €.
- Das Gewerk schloss mit Ausgaben i.H.v. 30.401,53 € ab.

Los 7 – Heizung/Sanitär

- Von den 5 aufgeforderten Unternehmen im Beschränkten Verfahren gaben termingerecht 4 Unternehmen ein wertbares Angebot ab.
- Beauftragt wurde am 19.04.2013 das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 17.867,49 €.
- Ein Nachtrag lag für die Installation einer Kabinenanlage i.H.v. 1.285,27 € vor. Ob die Beauftragung schriftlich erfolgte ging aus den Unterlagen nicht hervor.
- Schlussgerechnet wurde die Leistung am 15.04.13 i.H.v. 32.098,56 €. Im Ergebnis der Stichprobenprüfung kam es zu keinen Feststellungen.

Die erforderlichen Abnahmeprotokolle lagen in den Unterlagen vor.

Planungsleistungen

Für die zu erbringen Planungsleistungen wurde mit Datum vom 07.12./08.12.2011 ein Architektenvertrag für Gebäude mit dem Büro J. geschlossen. Vereinbart wurden die Lph. 1 – 8 abzurechnen in der Zone II, Mindestsatz mit einem 20 %igen Umbauzuschlag und einer 3 %igen NK-Pauschale.

Eine Auftragserweiterung folgte für die Lph. 7 – 9 als Generalplaner der Objekt- und Tragwerksplanung sowie die Technische Ausrüstung mit Datum vom 07.02.2013. Eine entsprechende Zustimmung des GR lag vor. Im Ergebnis erhöhte sich der Honoraranspruch auf 44.743,01 €.

Abgerechnet wurden die Planungsleistungen beginnend im Hj. 2012 bis zum Abschluss 2014 i.H.v. 49.470,32 €. Die Richtigkeit der Abrechnung kann bestätigt werden.

Das Anlagegut wurde zeitnah ab dem 01.03.14 aktiviert.

Teichsanierung Parkanlage

551100.096200

Für die Sanierung des Dorfteiches war im Hj. 2013 ein Betrag von 100,0 T€ veranschlagt. Zusätzlich wurde einer üpl. Ausgabe i.H.v. 8.604,81 € zugestimmt. Im Hj. 2014 wurden 85,0 T€ für die Fortführung und Abrechnung der Maßnahme veranschlagt. Kassenwirksam wurden 59.478,27 €.

Zum Leistungsumfang gehörte die Ertüchtigung der Nebenanlagen, die Errichtung einer Anschlussleitung und die Herstellung eines Grabens als Überlauf.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung bei einer Beteiligung von 7 Unternehmen. Nach Prüfung und Wertung durch das beauftragte Ing.-büro ging der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter. Die geprüfte Angebotsendsumme betrug 83.865,04 €. Der erforderliche Vergabevermerk wurde gefertigt und die zustimmende Beschlussfassung des Gemeinderates eingeholt.

Im Ergebnis dessen wurde am 21.06.2013 der schriftliche Auftrag in vorgenannter Höhe erteilt. Nachträge in schriftlicher Form, obwohl vorhanden, lagen nicht vor.

Insgesamt schloss die Maßnahme lt. SR-Legung vom 19.01.2014 mit Ausgaben i.H.v. 114.515,03 € ab.

Als Stichproben geprüft wurden ausgewählte Rechnungspositionen hinsichtlich der abgerechneten Einheitspreise und Mengenansätze resultierend aus den vorliegenden Aufmaßen und Leistungsnachweisen. Die betreffenden Positionen wurden mit „rot“ gekennzeichnet. Im Ergebnis kam es zu keinen Feststellungen.

Die Abnahme fand am 14.05.2014 ohne sichtbare Mängel statt. Zusätzliche Leistungen zur Bepflanzung wurden hergestellt und am 06.11.2014 mängelfrei abgenommen.

Als Sicherheit für die LGL wurde ein Betrag von 13.995,54 € auf Verwahr gebucht.

6.1.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 03512000 gebucht. Der Bestand per 01.01.2013 betrug 23.756,92 €. Abgänge wurden i.H.v. 12.700,65 € verzeichnet. Somit ergab sich per 31.12.2013 ein neuer Bestand von 11.056,27 €.

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung der Bürgschaften für die Bereiche Hoch- und Tiefbau. Die Verwahrung der Bürgschaften erfolgt in einem Stahlschrank.

Die zentrale Verwaltung von Bürgschaften und Eingehalten erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Bauverwaltung.

Im Übrigen werden Übersichten durch die Mitarbeiter geführt, die im Rahmen der Ausführung der Bauleistung mit der Maßnahme betraut sind.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

Im Ergebnis der durchgeführten Stichproben ergaben sich keine Feststellungen.

6.1.3 Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten Honorarleistungen der beteiligten Ingenieurbüros.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

6.2 Jahresabschlussanalyse

6.2.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital).

Anlagedeckungsgrad

Anlage-deckungsgrad I	langfristig gebundenes bilanzanalytisches EK	12.002.579,72 €
	Anlagevermögen	14.936.513,26 €
	Über-/ Unterdeckung	- 2.933.933,54 €
	Anlagedeckungsgrad in %	80,4 %

Anlagen-deckungsgrad II	Eigenkapital + Sopo Zuw.+Beiträge+ langfr. FK * 100	19.073.696,27 €
	Anlagevermögen	14.936.513,26 €
	Anlagedeckungsgrad II	127,7 %
	Über-/ Unterdeckung	4.137.183,01 €

Der Deckungsgrad I gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Deckungsgrad I nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Deckungsgrad I auch unter 100% liegen (Ziel 70 bis 100%). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen (Ziel 110 bis 150%).

Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben. Ist das Anlagevermögen z.B. zum Teil kurzfristig finanziert (Anlagedeckungsgrad II unter 100%) könnte die Gemeinde bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen zur Deckung nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2013 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 35,8 % als gut zu bezeichnen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 eine Fremdkapitalquote von 11,7 % aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

6.2.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2013 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag von 3.629,11 € erwirtschaftet.

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (87,6 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2013 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	6.609.765,12 €	Anteil
Grundsteuer A	4.319,38 €	0,1 %
Grundsteuer B	205.662,29 €	3,1 %
Gewerbesteuer	5.496.933,44 €	83,2 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	659.152,56 €	10,0 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	238.891,37 €	3,6 %
Hundesteuer	4.806,08 €	0,1 %

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2013 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich nur zu 2,3% aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 4,2 % an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 9,6 % der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 71,8 % der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen		ANTEIL an	
		Transf.A	ord. Aufw.
Zuweisungen lfd. Zwecke	341.246,96 €	6,3 %	4,5 %
Gewerbesteuerumlage	832.325,57 €	15,4 %	11,0 %
Kreisumlage	2.178.556,00 €	40,2 %	28,9 %
VbG Umlage	1.451.089,26 €	26,8 %	19,2 %
Finanzkraftumlage	615.933,00 €	11,4 %	8,2 %
	5.419.150,79 €	100,0 %	71,8 %

Anhand der Ergebnisse der folgenden Haushaltsjahre sind Vergleiche kann eine entsprechende Auswertung der Kennzahlen erfolgen.

6.2.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip),

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2013	Jahresabschluss 31.12.2013	Plan/Ist Vergleich 2013
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.463.800,00 €	7.386.209,10 €	77.590,90 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.194.200,00 €	6.555.388,87 €	638.811,13 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	269.600,00 €	830.820,23 €	716.402,03 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.525.000,00 €	283.385,62 €	1.241.614,38 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.277.000,00 €	1.191.835,14 €	6.085.164,86 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.752.000,00 €	-908.449,52 €	7.326.779,24 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	269.600,00 €	830.820,23 €	-561.220,23 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 5.752.000,00 €	- 908.449,52 €	-4.843.550,48 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 5.482.400,00 €	- 77.629,29 €	-5.404.770,71 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt 830,8 T€. Der Saldo deckt die Kredittilgungen (120,7 T€) sowie einen wesentlichen Teil (i.H.v. 710,1 T€) der Investitionsauszahlungen. Insgesamt sind somit 77,6 T€ der Investitionsauszahlungen nicht durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt. Hierbei ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2013 Tilgungen mit Stichtag 31.12.2012 zur Auszahlung kamen.

	fortge- schriebener HA 2013	Jahresabschluss 31.12.2013	Plan/Ist Vergleich 2013
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	1.891.000,00 €	1.904.425,16 €	-13.425,16 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	2.000.000,00 €	2.033.083,69 €	-33.083,69 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-109.000,00 €	-128.658,53 €	-46.508,85 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 5.482.400,00 €	77.629,29 €	- 5.404.770,71 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 109.000,00 €	128.658,53 €	19.658,53 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-5.591.400,00 €	-206.287,82 €	-5.385.112,18 €

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich zusammen aus:

	Einzahlung	Tilgung	Bestand
sonstiger Wertpapiere (Sicherheitseinbehalte)	13.345,91 €	2.289,64 €	11.056,27 €
Kredite für Investitionen lfd. HHJ	1.891.079,25 €	2.011.815,27 €	- 120.736,02 €
Tilgungen für das Jahr 2012 (31.12.2013)		18.978,78 €	- 18.978,78 €
	1.904.425,16 €	2.033.083,69 €	- 128.658,53 €

Unter "Sonstige Wertpapiere" werden alle Wertpapiere gebucht und ausgewiesen, die nicht schon auf anderen Konten gebucht und an anderer Stelle der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bilanz der Gemeinde weist keinen Bestand an (sonstige) Wertpapiere aus. **Insofern sind Einzahlungen und Tilgungen aus sonstigen Wertpapieren an sich schon nicht nachvollziehbar.**

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsleistungen durch Hinterlegung von Geld (alternativ: durch Stellung einer Bankbürgschaft) geleistet werden. Wird ein Prozentsatz als Sicherheit einbehalten, so ist dennoch der Gesamtbetrag als investive Auszahlung zu werten. Der jeweilige Teilbetrag wird aber nicht an den Empfänger ausgekehrt, sondern auf einem Verbindlichkeitenkonto verwahrt. Nach Ablauf der Einbehaltungsfrist ist der verwahrte Betrag an den Hersteller weiterzuleiten, sofern keine Nachforderungen aufseiten der Kommune entstanden sind. Hierbei handelt es sich nicht um eine investive Auszahlung.

Die Ein- und Auszahlung wäre nach Auffassung der Rechnungsprüfung ggf. den Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln zuzuordnen.

	fortge- schriebener HA	Jahresabschluss	Plan/Ist Vergleich
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	-15.197,96 €	15.197,96 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	8.717,08 €	-8.717,08 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-23.915,04 €	6.480,88 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-5.591.400,00 €	-230.202,86 €	-5.361.197,14 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	8.620.337,00 €	8.620.336,70 €	0,30 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	3.028.937,00 €	8.390.133,84 €	-5.361.196,84 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		8.390.133,84 €	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2013 nicht aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 230,2 T€.

Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2013

AKTIVSEITE

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Anlagevermögen	14.351.504,94 €	14.936.513,26 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	13.940.976,97 €	14.525.985,29 €
Finanzanlagevermögen	410.527,97 €	410.527,97 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 63 % des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 97 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 3 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2013 keine immateriellen Vermögensgegenstände aus.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Sachanlagevermögen	13.940.976,97	14.525.985,29 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	RBW 31.12.2013	in % der Anschaffungs- werte	noch nicht aufgelöste Sonderposten
24.338,9 T€	14.526,0 T€	59,7 %	3.839,6 T€

Die Erhöhung der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2013 gegenüber dem Vorjahr um 585,0 T€ resultiert aus den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 623,8 T€ und Zugänge im Sachanlagevermögen i.H.v. 1,2 Mio €.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2013 bereits zu 42 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 4,3 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 6.1 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	892.033,85	892.033,85 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert:

Sonstige unbebaute Grundstücke

Wie im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz bereits hingewiesen, besteht der überwiegende Teil dieser Bilanzposition aus Wohnbauflächen, die lt. Kontenrahmenplan LSA dem Bilanzkonto „Umlaufvermögen – Vorräte Kto. 1552 Grundstücke in Entwicklung“ zuzuordnen sind.

Sollte die Verwaltung zum Jahresabschluss 2014 die Zuordnung nicht entsprechend verändern, ist im Anhang eine nachvollziehbare Begründung anzugeben.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.708.988,47	7.554.462,47 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	708.504,47 €	- €	- €	708.504,47 €	100,00 €
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	7.000.484,00 €	152.555,82 €	307.081,82 €	6.845.958,00 €	47,07 €
Grundstücksgleiche Rechte	- €	- €	- €	- €	- €
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	7.708.988,47 €	152.555,82 €	307.081,82 €	7.554.462,47 €	

Die Veränderungen begründen sich wie folgt:

		Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)				7.000.484,00 €
Afa		6.355,90 €	313.437,72 €	- 307.081,82 €
Umbuchung zu	0421		10.175,90 €	- 10.175,90 €
Aktivierung AiB Mehrgenerationshaus		157.731,72 €	- €	157.731,72 €
Aktivierung AiB Gedenksteine		4.998,00 €	- €	4.998,00 €
Bestandsveränderungen		162.729,72 €	- €	152.553,82 €
Korrektur EöB		2,00 €	- €	2,00 €
		169.087,62 €	313.437,72 €	6.845.958,00 €

Bei den beiden Gedenksteinen (AK/HK je 2.499,00 €) handelt es sich lt. Aussagen der Kämmerin um Stelen für den Standort Friedhof. Eine Stele kann z.B. als Grabmal oder auch als Inschriftenstein dienen. Die Aktivierung erfolgte im Dezember 2013.

Gemäß dem Kontenrahmenplan gehören zu den „Übrigen Denkmäler“ z.B. auch Mahnmale, religiöse Denkmäler, Wegekreuze, Gedenktafeln und Gedenksteine für Personen, Grabplatten. **Insofern ist die Aktivierung der Stelen im Bestandskonto „Gebäude und Aufbauten“ nicht nachvollziehbar.**

Auf die Feststellungen im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz bezüglich des Schwimmbades und die fehlerhafte Kontenzuordnung bei Betriebsvorrichtungen wird verwiesen.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)

durchschn. Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	6.845.958,00 €	
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	313.437,72 €	21,8 Jahre

Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	7.697.191,70 €	
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	14.543.149,70 €	52,93 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2013 nur noch 47,1 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten bereits zu 52,9 % abgeschrieben sind.

Infrastrukturvermögen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Infrastrukturvermögen	4.152.590,63	3.988.823,63

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	461.657,63 €	0,00 €	0,00 €	461.657,63 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	3.690.933,00 €	20.467,34 €	184.234,34 €	3.527.166,00 €	76,5 %
Infrastrukturverm	4.152.590,63 €	20.467,34 €	184.234,34 €	3.988.823,63 €	

Veränderungen bei den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens begründen sich wie folgt:

bauliche Anlagen des Infrastr.V	Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)			3.690.933,00 €
Investitionen	- €	- €	- €
Afa	- €	184.234,34 €	- 184.234,34 €
Umbuchung von 0321	10.175,90 €	- €	10.175,90 €
Aktivierung AiB - Bau Brücke	10.291,44 €	- €	10.291,44 €
Korrektur EöB	- €	- €	- €
JAB 2013	20.467,34 €	184.234,34 €	3.527.166,00 €

Auf die folgenden Feststellungen im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zu Brücken/Tunnel/Durchlässe bezüglich der fehlerhaft angesetzten Nutzungsdauer wird verwiesen.

Brücke „Alter Schacht“

Bei dieser Brücke handelt es sich um einen Ersatzneubau aus dem Jahr 2003. Die Bewertung erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die erforderlichen wertmäßigen Korrekturen wurden in die Anlagenbuchhaltung eingearbeitet.

Der Hinweis des Fachdienstes Rechnungsprüfung zur nicht korrekt in Ansatz gebrachten ND fand keine Beachtung. Die derzeitige Abschreibungsdauer ist mit 35 Jahren berechnet und widerspricht der BewertRL ebenso wie den hausinternen Festlegungen, wonach Brücken in Stahl-, Mauer- und Betonkonstruktion mit 70 und Brücken in Holzkonstruktion mit 20 Jahren ND abzuschreiben sind.

Eine entsprechende Anpassung ist im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Brücke Friedensring

Angegebenes Baujahr der Eisenbahnbrücke ist das Jahr 1967. 2012 erfolgte eine grundhafte Sanierung des Objektes und somit die Bewertung nach den AHK.

Wertmäßige Korrekturen wurden entsprechend der getroffenen Feststellungen vorgenommen, nicht hingegen der Hinweis auf die falsche ND von 35 Jahren.

Bei beiden Brücken handelt es sich nicht um Brücken in Holzkonstruktion, somit beträgt die ND 70 Jahre.

Wenn die Gemeinde von den Nutzungsdauern gemäß den geltenden Abschreibungstabellen abweicht, ist dies im Anhang nachvollziehbar zu begründen. Der Anhang enthält jedoch diesbezüglich keine Ausführungen.

Eine entsprechende Korrektur ist zum Jahresabschluss vorzunehmen.

Der Hinweis im v.g. Bericht zu den Buswartehäuschen (siehe Erläuterungen zum Infrastrukturvermögen) wurde berücksichtigt. Hier erfolgte ein Änderung des Bestandskontos (von 0321 zu 0421)

Das Infrastrukturvermögen beträgt 26,7 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens

durchschn.	RBW der baul. Anl. des Infrastrukt.V Ende HJ	3.527.166,00 €	
Nutzungsdauer	Abschreibungen auf baul.A Infrastrukturv. im HJ	177.878,44 €	<u><u>20 Jahre</u></u>
Anlage-			
abnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	1.082.993,57 €	
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	4.610.159,57 €	23,5 %

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2013 noch 76,5 % (Vorjahr 80 %). Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 23,5 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde Zielitz begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Kunst und Kulturdenkmäler	4,00 €	4,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler	- €	- €
Übrige Denkmäler	4,00 €	4,00 €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler	- €	- €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Auf die Anmerkungen zur Bilanzposition Gebäude und Aufbauten in Bezug auf die Zuordnung der Stelen für den Friedhof wird verwiesen.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	326.059,00	270.483,00 €
Fahrzeuge	326.059,00	268.100,00 €
Maschinen		2.383,00 €
Technische Anlagen		- €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	326.059,00 €	4.300,01 €	62.259,01 €	268.100,00 €	38,6 %
Maschinen	0,00 €	2.600,00 €	217,00 €	2.383,00 €	91,7 %
Technische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	326.059,00 €	6.900,01 €	62.476,01 €	270.483,00 €	

Der Zugang bei den Fahrzeugen begründet sich in der Anschaffung eines Rasentraktors Honda HF 2417 HM im Jahr 2013.

Fahrzeuge	Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)			326.059,00 €
AK/HK Investitionen	- €	- €	326.059,00 €
Afa	- €	62.259,01 €	- 62.259,01 €
Umb. von 0721 Rasentraktor Honda	4.300,01 €	- €	4.300,01 €
Korrektur EöB	- €	- €	- €
JAB 2013	4.300,01 €	62.259,01 €	268.100,00 €

Der Bestand an Maschinen veränderte sich durch die Neuanschaffung eines Salzstreuers Rauch SA 250 mit Zubehör.

Maschinen	Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)			- €
AK/HK Investitionen	- €	- €	- €
Afa	- €	217,00 €	- 217,00 €
Umbuchg. Salzstreuer 0821	2.600,00 €	- €	2.600,00 €
Korrektur EöB	- €	- €	- €
JAB 2013	6.900,01 €	4.517,01 €	2.383,00 €

Die Zuordnung des Rasentraktors und des Salzstreuers ist zu überprüfen und zu begründen. Lt. Kontenrahmenplan des LSA dienen Fahrzeuge der Beförderung von Personen und Waren. Hierzu zählen z.B. Kehrmaschinen, Streufahrzeuge. Zu den Maschinen gehören t. Kontenrahmenplan u.a. Sonstige Maschinen (z. B. Rasentraktoren).

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.857,00	604.322,70 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	550.450,00	573.001,70 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.407,00	31.321,00 €

Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410,00 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	550.450,00 €	88.875,01 €	66.323,31 €	573.001,70 €	49,4 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.407,00 €	16.640,77 €	3.726,77 €	31.321,00 €	73,1 %
	568.857,00 €	105.515,78 €	70.050,08 €	604.322,70 €	

Der Bestand an Betriebsvorrichtungen erhöhte sich durch die Aktivierung der Vermögensgegenstände (AiB) nach Fertigstellung der Baumaßnahme „Mehrgenerationshaus“:

- z.B. div. Spielgeräte, Fußballtore
- div. Picknick-Sitzgruppen und Sitzelement sowie Pergola, 2 Stück
- Holzpodeste
- Trinkwasserbrunnen Spielplatz

und verringerte sich durch die planmäßigen Abschreibungen.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist die Zuordnung zu den Betriebsvorrichtungen zum Teil wiederum fehlerhaft.

Technische Anlagen werden immer dann als Betriebsvorrichtung definiert, wenn „...sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungs-) Betrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird. Die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände müssen fest mit dem (Betriebs-/Verwaltungs-) Gebäude verbunden sein. So sind die Spielgeräte auf dem Spielplatz Betriebsvorrichtungen; der Spielplatz wird unmittelbar mit den Spielgeräten betrieben. Diese Voraussetzung kann z.B. bei den Picknick-Sitzgruppen, Pergola etc. nicht erkannt werden.

Da es immer wieder zu Feststellungen bei der Zuordnung zu den Betriebsvorrichtungen kommt, wird der Verwaltung empfohlen, sich mit dem („Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen“ vom 15.03.2006 auseinanderzusetzen.

Hilfreich wären auch Erläuterungen der Verwaltung, die die Zuordnung zu den Betriebsvorrichtungen begründen.

Betriebsvorrichtungen	Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)			550.450,00 €
Afa	- €	66.323,31 €	- 66.323,31 €
Umb. von AiB Mehrgenerationshaus	88.874,01 €	- €	88.874,01 €
Korrektur EöB	1,00 €	- €	1,00 €
JAB 2013	88.875,01 €	66.323,31 €	573.001,70 €

Veränderungen durch Neuordnung aufgrund der Feststellungen aus dem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz ergaben sich nicht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung		Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)				18.407,00 €
Afa		- €	3.726,77 €	- €
AK/HK Investitionen		22.888,38 €	- €	22.888,38 €
Umbuch. Salzstr./Rasentraktor zu	0721	- €	6.900,01 €	- 6.900,01 €
Umb von AiB- 2x Lehenbank Friedhof		2.332,40 €		2.332,40 €
Einbruchdiebstahlschaden			5.035,01 €	- 5.035,01 €
Umbuchung aus Sopo	2391	3.355,01 €		3.355,01 €
Korrektur EöB		- €	- €	- €
JAB 2013		28.575,79 €	15.661,79 €	35.047,77 €

Aufgrund eines Einbruchdiebstahlschadens vom 28.06.2013 zahlte die ÖSA-Versicherung der Gemeinde Zielitz eine Entschädigung i.H.v. 5.035,01 €. Von dieser Entschädigungssumme wurden 3.355,01 € als Sonderposten passiviert und ein Betrag von 1.680,00 € als Ertrag ausgewiesen.

Im Übrigen behalten die Feststellungen im Bericht über die Eröffnungsbilanz in Bezug auf die Bibliothek der Gemeinde Zielitz sowie auf die Zuordnung zu den Betriebsvorrichtungen weiterhin ihre Gültigkeit.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	292.308,62 €	1.215.855,64 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	277.847,69 €	1.003.018,49 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	14.460,93 €	212.837,15 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2013 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2013
Hochbaumaßnahmen	- €	425.550,63 €	246.605,73 €	178.944,90 €
Dorftheater	276.300,69 €	94.038,92 €	- €	370.339,61 €
Sek.Schule Zielitz Außensportanlage				
Schulkomplex	1.547,00 €	178.232,72 €	- €	179.779,72 €
Umbau Betriebshof	- €	273.954,26 €	- €	273.954,26 €
Tiefbaumaßn., Ramstedter Str.	14.460,93 €	86.023,86 €	- €	100.484,79 €
Gehweg Friedensring	- €	78.995,46 €	- €	78.995,46 €
Park und Containerstellplatz	- €	14.861,12 €	- €	14.861,12 €
Straßenbeleuchtung Friedensring	- €	18.495,78 €	- €	18.495,78 €
	292.308,62 €	1.170.152,75 €	246.605,73 €	1.215.855,64 €

Im Bestandskonto Anlagen im Bau „Hochbaumaßnahmen“ werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Produkt	Zugänge AIB	Abgänge da Aufwand	Abgänge durch Aktivierung	Bestand
211160 -Grundschule Zielitz	163.229,87 €	141.700,32 €		21.529,55 €
315600 - Mehrgenerationshaus	246.605,73 €		246.605,73 €	- €
424200 - Freibad Zielitz	205.225,15 €	47.809,80 €		157.415,35 €
553100 - Friedhof	17.091,85 €	9.380,65 €	7.711,20 €	- €
	632.152,60 €	198.890,77 €	254.316,93 €	178.944,90 €

Die Maßnahmen „Außenanlage, Freiflächengestaltung Mehrgenerationshaus“ und „Friedhof“ wurde im Haushaltsjahr 2013 abgeschlossen und aktiviert. Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Technischen Prüfung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese im Pkt. 6.1 – Maßnahmebezogene Prüfungen – enthalten.

AiB Hochbaumaßnahmen		Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)				- €
AK/HK Investitionen		632.152,60 €	- €	632.152,60 €
<i>Abgänge /Umbuchung in Aufwand</i>		<i>27.527,15 €</i>	<i>226.417,92 €</i>	<i>- 198.890,77 €</i>
Aktivierung MGH	0321	- €	157.731,72 €	- 157.731,72 €
Aktivierung Betriebsvorrichtg. MGH	0811	- €	88.874,01 €	- 88.874,01 €
Aktivierung Gedenksteine Friedhof	0661	- €	4.998,00 €	- 4.998,00 €
Umbuchung / Aktivierung	0821	- €	2.713,20 €	- 2.713,20 €
Bestandsveränderungen		27.527,15 €	480.734,85 €	- 453.207,70 €
Korrektur EöB		- €	- €	- €
		659.679,75 €	480.734,85 €	178.944,90 €

Die Gedenksteine für den Friedhof wurden erst dem Bestandskonto Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler zugewiesen. Anschließend erfolgte eine Bestandsänderung zum Konto Gebäude und Aufbauten. Auf die entsprechenden Hinweise wird verwiesen.

AiB Tiefbaumaßn. Ramstedter Str.	Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)			14.460,93 €
AK/HK Investitionen	86.149,86 €	- €	86.149,86 €
<i>Abgänge / Umbuchung in Aufwand</i>		126,00 €	- 126,00 €
Korrektur EöB	- €	- €	- €
	86.149,86 €	126,00 €	100.484,79 €

2. Finanzanlagevermögen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Finanzanlagevermögen	410.527,97 €	410.527,97 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	383.500,00 €	383.500,00 €
Beteiligungen	27.027,97 €	27.027,97 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere		

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

3. Umlaufvermögen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Umlaufvermögen	9.032.753,75 €	8.804.447,44 €

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

Vorräte werden im Jahresabschluss nicht ausgewiesen. An dieser Stelle sei jedoch auf die Feststellungen/ Hinweise zu „Unbebaute Grundstücke“ verwiesen.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2013 aus.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	383.152,00 €	408.382,19 €
privatrechtliche Forderungen	28.744,65 €	5.696,91 €
Sonstige Vermögensgegenstände	520,40 €	234,50 €
Forderungen gesamt	412.417,05 €	414.313,60 €

Die Forderungen zum 31.12.2013 haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht. Dies ist im Wesentlichen aus der Korrekturbuchung zur Eröffnungsbilanz (37,0 T€) zurückzuführen.

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor, die jedoch bisher noch nicht durch Unterschrift in Kraft getreten ist.

Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Prüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erfolgt. Insgesamt wurden Forderungen i.H.v. 13,3 T€ befristet niedergeschlagen. Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung jedoch über die pauschale Einzelwertberichtigung nach dem Alter der Forderungen. Die pauschale Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt. Anhand der Übersichten wie z.B. Reste auf Personenkonten ist ersichtlich, dass vereinzelt noch Forderungen aus den Jahren bis zu 2004 bestehen, wobei es sich z.T. um Kleinstbeträge (bis zu unter 10 Cent) handelt.

Es ist zu beachten, dass bei einer pauschalen Einzelwertberichtigung sämtliche zum Jahresabschluss berichtigten Beträge zum Jahresanfang wieder als Forderung vorzutragen sind und wiederum einer Überprüfung der Werthaltigkeit zu unterziehen sind. Es wird empfohlen, hier die Möglichkeit einer Wertberichtigung durch Einzelwertberichtigung (ggf. sogar unbefristete Niederschlagung) zu prüfen.

		Stand 31.12.2013	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
16111001 1611201	öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	76.945,39 €	13.060,32 €	43.238,94 €	20.646,13 €
16911001 1691201	Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	3.497,50 €	188,00 €	2.613,75 €	695,75 €
16911230	Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo	387.040,31 €	- €	- €	387.040,31 €
1711101 1711201	Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	5.656,00 €	- €	187,36 €	5.468,64 €
17211001 17212000	Sonst. privatrechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung</i>	- €	- €	- €	- €
1791 17912000	Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	435,00 €	19,00 €	181,50 €	234,50 €
	Summe aller Forderungen	473.574,20 €	13.267,32 €	46.221,55 €	414.085,33 €

Der Forderungsbetrag begründet sich im Wesentlichen aus den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Sonderposten. Hierbei handelt es sich um vorliegende Fördermittelbescheide für das Dorftheater (350,0 T€) und für den bereits abgeschlossenen Wirtschaftswegebau von Schricke nach Colbitz (37.040,31 €).

In Höhe des Zuwendungsbescheides für den Wirtschaftswegebau erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz. Diese Forderung war zum Stichtag 01.01.2013 nicht eingebucht.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Forderungen i.H.v. 9.011,67 € unbefristet niedergeschlagen. Hierbei handelt es sich lt. Anhang um uneinbringliche Forderungen, die im laufenden Haushaltsjahr als Aufwand verbucht wurden.

Liquide Mittel

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	8.620.336,70 €	8.390.133,84 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.442.907,42 €	1.108.222,42 €
sonstige Einlagen	5.177.429,28 €	7.281.911,42 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge bzw. Saldenmitteilungen zum 31.12.2013 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2013 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2013 überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Auch zum Jahresabschluss 31.12.2013 wurden keine Rechnungsabgrenzungen durchgeführt.

PASSIVSEITE

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Eigenkapital	10.702.603,24 €	8.162.987,72 €

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) beträgt 34,4 %. Diese Eigenkapitalquote ist als gut anzusehen. Für die Kennzahl der Eigenkapitalquote II wird das bilanzanalytische Eigenkapital (Eigenkapital zzgl. Sonderposten zugrunde gelegt. Die Eigenkapitalquote II beträgt 50,6 %.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Rücklagen	10.702.603,24	8.166.616,83 €
Basis-Reinvermögen	10.702.603,24	10.702.603,24 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	0,00 -	2.535.986,41 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	
Sonderrücklagen	0,00	
Ergebnisvortrag	0,00	- €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	0,00 -	3.629,11 €
Stand 31.12.	10.702.603,24	8.162.987,72 €

Korrektur der Rücklagen

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 31.12.2013 erfolgten Berichtigungen der Eröffnungsbilanz i.H.v. 2,5 Mio €.

Korrektur der Eröffnungsbilanz		Korrekturbetrag zur EöB	
Bestands- konto		Erhöhung	Verringerung
23110000	Sopo Wirtschaftsweg Schricke-Colbitz	138.606,85 €	
16911230	Ford. Sopo Wirtschaftsw. Schricke-Colb	37.040,31 €	
03210000	Unterstand Friedhof	1,00 €	
03210000	Küche MGH	1,00 €	
08110000	Einfriedung Schwimmbad	1,00 €	
09613000	Anlage im Bau Betriebshof	17.147,83 €	
28210000	FAG VbG-Umlage 2013		1.353.165,00 €
28210000	FAG VbG-Umlage 2014		1.375.486,00 €
	<i>Veränderungen</i>	192.797,99 €	2.728.651,00 €
	Korrektur EöB gesamt		2.535.853,01 €

Die Notwendigkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde im Anhang begründet.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses waren nicht zu bilden.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Jahresfehlbetrag	0,00 -	3.629,11 €

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2013. Die Zusammensetzung der einzelnen Posten der Erträgen und Aufwendungen sowie das Ergebnis der Prüfung werden im Erläuterungsteil der Posten der Ergebnisrechnung entsprechend ausgeführt.

Sonderposten

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Sonderposten	3.807.513,00	3.839.592,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	3.061.744,00	3.039.000,00 €
Sopo aus Beiträgen	341.920,00	396.176,00 €
Sopo aus Anzahlungen	350.000,00	350.000,00 €
Sonstige Sonderposten	53.849,00	54.416,00 €

Ein wesentlicher Teil (79 %) der Sonderposten sind Sonderposten aus Zuwendungen, wobei sich ein Anteil von 54 % am Gesamtvolumen der Zuwendungen auf Zuwendungen vom Land bezieht.

Eine genaue Übersicht, um welche geförderten investiven Maßnahmen es sich in 2013 handelt, ist dem Anhang zum Jahresabschluss nicht zu entnehmen.

	RBW zum 01.01.2013	Zugänge/ Abgänge	Auflösung	RBW zum 31.12.2013
<u>Zuwendungen Bund</u>				
Zweifeldsporthalle	481.203,00 €	- €	11.618,00 €	469.585,00 €
<u>Zuwendungen Land</u>				
FFW	305.195,00 €		11.153,00 €	294.042,00 €
Zweifeldsporthalle	836.824,00 €		20.205,00 €	816.619,00 €
Gemeindestraßen	474.157,00 €		19.111,00 €	455.046,00 €
Straßenbeleuchtung	10.131,00 €		511,00 €	9.620,00 €
Investpausch.-MGH AußenA	- €	65.066,00 €	542,00 €	64.524,00 €
	1.626.307,00 €	65.066,00 €	51.522,00 €	1.639.851,00 €
<u>Zuwendungen Gemeinden/ GV</u>				
Grundschule Zielitz	954.234,00 €		25.551,00 €	928.683,00 €
<u>Zuwendungen übrige Bereiche</u>				
Versicherungserstattung	927,13 €		46,13 €	881,00 €
Gesamtbetrag der Zuwendungen	3.062.671,13 €	65.066,00 €	88.737,13 €	3.039.000,00 €

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen von der Agentur für Arbeit für die Zweifeldsporthalle.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2013 erhaltenen Investitionspauschale. Diese wurde den neu errichteten Außenanlagen im Mehrgenerationshaus zugeordnet und analog der festgesetzten Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten aus Anzahlungen betreffen Zuwendung für die Maßnahme „Bau des Dorftheaters, Zielitz“. Erst nach Fertigstellung der Anlagen im Bau sind diese Sonderposten dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuzuordnen und ertragswirksam aufzulösen.

Die Sonderposten aus Beiträgen erhöhten sich durch die beitragsfinanzierten Maßnahmen: Wehrmühlenweg (um 71.517,76 €) und Gartenstraße Abschnitt I (um 1.979,79 €). Die Auflösung erfolgt in Höhe der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Die Korrekturbuchung i.H.v. 1.214,30 € erfolgte nach den tatsächlich eingegangenen IST-Zahlungen.

Die Zugänge bei den sonstigen Sonderposten i.H.v. 3.355,01 € begründen sich in den Erstattungen der Versicherung aufgrund des Einbruchs im Bauhof. Wie bereits ausgeführt, stellt die Versicherungszahlung eine Entschädigung für untergegangene Werte dar und keine Zuwendung für eine Neuinvestition, es sei denn, der

Erstattungsbetrag der Versicherungsleistung liegt über den Restbuchwert des abgängigen Vermögensgegenstandes.

Erst bei Versicherungsleistungen über den Restbuchwert hinaus, kommt die Bildung eines ertragswirksam aufzulösenden Sonderpostens aus dem verbleibenden Betrag (Erstattung ./ Restbuchwert des abgängigen Vermögensgegenstandes) in Betracht.

Da im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz die beweglichen Vermögensgegenstände bis 3.000 € Netto nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst wurden, war die Bildung eines Sonderpostens zulässig.

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen.

Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Rückstellungen		
<u>Zusammensetzung:</u>	5.680.861,37 €	8.735.492,25 €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	5.680.861,37 €	8.735.492,25 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	111.453,37 €	71.354,99 €
FAG - Umlagen	5.557.012,00 €	8.653.757,26 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.396,00 €	10.380,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der

Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2013 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

Altersteilzeit / Urlaubsrückstellung

Die zur Eröffnungsbilanz gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO gebildeten Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen für Gehaltszahlung im Rahmen von Altersteilzeit und abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung wurden im Jahr 2013 wie folgt in Anspruch genommen.

	Stand 01.01.2013	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zu- führung	Stand 31.12.2013
ATZ MA Betriebshof	20.982,32 €		- €	- €	20.982,32 €
ATZ MA Schwimmbad	68.368,65 €	21.598,38 €	- €	- €	46.770,27 €
Urlaubsansprüche l.fr. Kh	3.602,40 €	- €	- €		3.602,40 €
nachträgliche Verdienstzahlg.	18.500,00 €	18.500,00 €	- €	- €	- €
	111.453,37 €	40.098,38 €			71.354,99 €

Aus dem Anhang geht hervor, dass sich die nachträglich gezahlten Verdienstzahlungen sich auf Gehaltsnachberechnungen für den Zeitraum März 2012 bis Oktober 2013 aufgrund einer Gerichtsentscheidung beziehen.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz wurde nicht erwähnt, dass Gerichtsverfahren anhängig sind und es zu drohenden Verpflichtungen aus diesen anhängigen Gerichtsverfahren kommen kann.

Die Rückstellungsauflösung für Altersteilzeitvereinbarungen sowie für abzugeltenden Urlaubsanspruch wird bis zum Jahre 2015 bzw. 2017 abgeschlossen sein.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Die Verbandsgemeindeumlage wurde zur Eröffnungsbilanz nicht entsprechend bilanziert. Aus diesem Grund erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz um die Aufwendungen für die Jahre 2011 und 2012 i.H.v. insgesamt 9,8 Mio€.

Kreisumlage	Stand 01.01.2013	Inanspruchn. 2013	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2013
Aufwand für 2011 - Ist 2013	1.947.900,00 €	1.947.849,00 €	- €		51,00 €
Aufwand für 2012 - Ist 2014	2.329.300,00 €	- €	- €		2.329.300,00 €
Aufwand für 2013 - Ist 2015				2.178.556,00 €	2.178.556,00 €
	4.277.200,00 €	1.947.849,00 €		2.178.556,00 €	4.507.856,00 €

VbG Umlage	Stand 01.01.2013	Inanspruchn. 2013	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2013
Aufwand für 2011 - Ist 2013	1.353.165,00 €	1.353.165,00 €	- €		- €
Aufwand für 2012 - Ist 2014	1.375.486,00 €	- €	- €		1.375.486,00 €
Aufwand für 2013 - Ist 2015				1.451.089,26 €	1.451.089,26 €
Korrektur EöB	2.728.651,00 €	1.353.165,00 €		1.451.089,26 €	2.826.575,26 €

Finanzkraftumlage		2013	Auflösung	2013	31.12.2013
Aufwand für 2011 - Ist 2013	547.600,00 €	547.558,00 €	- €		42,00 €
Aufwand für 2012 - Ist 2014	703.300,00 €	- €	- €		703.300,00 €
Aufwand für 2013 - Ist 2015	- €	- €	- €	615.933,00 €	615.933,00 €
	1.250.900,00 €	547.558,00 €		615.933,00 €	1.319.233,00 €
Rückstellungen FAG gesamt					8.653.664,26 €

Die Inanspruchnahme der zurückgestellten Aufwendungen für Kreisumlage und die Finanzkraftumlage erfolgte nicht in voller Höhe. Sofern der Differenzbetrag von 51 € bzw. 42 € nicht mehr für den zurückgestellten Zweck benötigt wird, ist dieser durch Buchung gegen Eigenkapital aufzulösen.

Dem FD Rechnungsprüfung liegen nunmehr (2018) Ausführungen vom Landesrechnungshof (Protokolle aus Beratungen) vor, in denen die Rückstellungsbildung in Höhe der gesamten Kreis-, Verbandsgemeinde- aber auch Finanzausgleichsumlage als unzulässig erklärt wird. Vielmehr soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Auch geht der Landesrechnungshof davon aus, dass Rückstellungen nur im Falle einer wesentlichen Erhöhung der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen zu bilden sind.

Da dies aus dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO nicht explizit hervorgeht, wurde die Rückstellungsbildung bisher in Höhe der gesamten Umlage gebildet. Auf die jeweiligen Ergebnisrechnungen hat diese Verfahrensweise keine Auswirkungen.

Nach Korrektur der Rückstellungsbildung ergibt sich lediglich eine Verschiebung auf der Passivseite der Bilanz. Das Eigenkapital erhöht sich; Rückstellungsbetrag FAG verringern sich.

Nach den Aussagen des Landesrechnungshofes hat eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zu erfolgen.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. **Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.**

Für die Aufwendungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 waren im Haushaltsjahr 2013 Rückstellungen zu bilden. Diese Aufwendungen wurden jedoch im Haushaltsjahr 2013 nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

sonstige Verpflichtungen	Stand 01.01.2013	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2013
Prüfung JR 2012	2.016,00 €	2.016,00 €			- €
Prüfung EöB	10.380,00 €				10.380,00 €
Prüfung JAB 2013				- €	- €
	12.396,00 €				10.380,00 €

Hinweis: Für die künftigen Jahresabschlüsse ist zu beachten, dass die Auflösungen von mit der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen durch Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz und somit ergebnisneutral zu buchen sind, da kameral kein Aufwand der Rückstellungsbildung zugrunde lag und somit keine Deckung durch entsprechende finanzwirksame Erträge erfolgte.

Verbindlichkeiten:

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Verbindlichkeiten	3.180.719,54 €	2.990.421,46 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	3.020.761,78 €	2.900.025,76 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	24.792,57 €	11.158,78 €
Verb aus Transferleistungen	13.234,45 €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	121.930,74 €	79.236,92 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen. Es handelt sich um kommunale Altschulden, die im Jahr 2009 von der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommen wurden. Der zu leistende Kapitaldienst

wird zu 100 % von der Wohnungsgesellschaft an die Gemeinde erstattet. In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2013 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 2.900,0 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten begründet sich in der ordentlichen Tilgung im Haushaltsjahr 2013 i.H.v. 120,7 T€.

Drei Darlehen i.H.v. insgesamt 1,9 Mio€ wurden im Haushaltsjahr 2013 umgeschuldet. Es wurden Angebote eingeholt und die Entscheidung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit schriftlich und nachvollziehbar begründet.

Von den Kreditverbindlichkeiten wurden 124,8 T€ als kurzfristig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die ordentliche Tilgung im Jahr 2014.

Kreditinstitut					Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2013
1	DKB				337.717,89 €	320.701,66 €
2	DKB				762.700,70 €	734.489,92 €
3	W Immo	Umschuldung	KS Börde	2013	870.202,76 €	835.089,73 €
4	W Immo	Umschuldung	KS Börde	2013	414.819,09 €	1.009.744,45 €
5	W Immo	Umschuldung	KS Börde	2013	635.321,34 €	
					3.020.761,78 €	2.900.025,76 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 102,51 € aus.
Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.
- Kto 3512 – Sicherheitseinbehalte i.H.v. 11.056,27 €

Die mit der Schlussrechnung abgerechneten Beträge stellen Herstellungskosten der Baumaßnahmen dar, die den bilanziellen Wert der hergestellten Bauten erhöhen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechnungsbeträge in vollem Umfang an den Hersteller ausgezahlt werden.

Der Einbehalt stellt eine (kassentechnische) Verrechnung der Investitionsauszahlung mit dem zu leistenden Sicherheitsbetrag dar. (siehe auch Erläuterungen unter Pkt. 6.2.3)

Somit wird die Begleichung der Schlussrechnung als Verbindlichkeit L+L und Auszahlung aus Investitionstätigkeit gebucht. Der Einbehalt selbst ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung als antizipative Rechnungsabgrenzung gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO zu verstehen und lt. Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Antizipative Rechnungsabgrenzungen werden für Erträge und Aufwendungen gebildet, die wirtschaftlich in das abzuschließende Geschäftsjahr gehören, aber erst im Folgejahr als Einnahmen oder Ausgaben anfallen.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, enthält der Bestand der Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten zum 31.12.2012 noch nicht ausgezahlte Beträge aus den Jahren ab 2008ff. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass zum Ende des Haushaltsjahres 2016 immer noch Sicherheitseinbehalte aus den Jahren 2008 bis 2012 vorhanden sind.

Die Sicherheitseinbehalte sind zu überprüfen und entsprechend zu bearbeiten.

Sicherheitseinbehalte	01.01.2013	Auszahlung	Einzahlung	31.12.2013
Haushaltsjahr 2008	1.275,65 €			1.275,65 €
Haushaltsjahr 2009	3.550,18 €	1.815,00 €		1.735,18 €
Haushaltsjahr 2010	5.591,07 €			5.591,07 €
Haushaltsjahr 2011				- €
Haushaltsjahr 2012	13.340,02 €	10.885,65 €		2.454,37 €
Haushaltsjahr 2013			- €	- €
	23.756,92 €			11.056,27 €

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich im Wesentlichen durch die Umbuchung des Sicherheitseinbehaltes zum Bestandskonto 3512 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	EöB 01.01.2013	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2013
01100 Grundstücksverkäufe	78.881,85 €	- €	78.881,85 €
01320 Spenden	236,42 €	100,00 €	336,42 €
01400 Sicherheitseinbehalte	23.756,92 €	- 23.756,92 €	- €
01555 Separationsflächen	25,59 €	0,23 €	25,82 €
01567 Eigentum des Volkes	51,18 €	- 58,35 €	7,17 €
	102.951,96 €	- 23.715,04 €	79.236,92 €

Der negative Bestand auf dem VW-Konto 01567 entstand durch die Buchung einer Auszahlung von Verwahrgeld; wobei der ausgezahlte Betrag über den zum 01.01.2013 vorhandenen Bestand lag. Nach Aussagen der Kassenleiterin wurde der negative Bestand inzwischen aus dem allgemeinen Haushalts ausgeglichen.

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde hat in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
passive RAG	12.561,54	12.467,27

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz zum 31.12.2013 beinhaltete die periodengerechte Zuordnung der Grabnutzungsgebühren i.H.v. 1.298,01 und die Abgrenzung der im Haushaltsjahr 2013 eingenommenen Grabnutzungsgebühren für die Folgejahre i.H.v. 1.203,74 €.

passive RAG	Stand 01.01.2013	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2013
	12.561,54 €	1.298,01 €	1.203,74 €	12.467,27 €


Prüferin
Mages


Prüferin
Oelze

PASSIVA

[illegible]